

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben den 8. August 1855.)

40. Bekanntmachung, die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betreffend.

Da zufolge einer, auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung der k. k. österreichischen obersten Polizeibehörde häufig Fälle vorkommen, wo aus der Nichtbeachtung der Vorschriften der österreichischen Verordnung vom 3. Mai 1853 über die passpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, namentlich des Schlußabsatzes in §. 3 für die Reisenden Unzukömmlichkeiten erwachsen: so wird, um den durch die Nichtkenntniß der dießfalligen Vorschriften entstehenden Nachtheilen für die nach den Oesterreichischen Staaten reisenden diesseitigen Unterthanen möglichst vorzubeugen, die gedachte Verordnung zur Nachachtung der letztern, sowie der zur Passertheilung ermächtigten Behörden nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht.

Wreiz, den 16. Juli 1855.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Weidem-Griffenhorf.